
Recommendation of the Committee of Ministers to member States on preventing and combating sexism

Unofficial translation into German

Recommandation du Comité des Ministres aux États membres sur la prévention et la lutte contre le sexisme

Traduction non-officielle en allemand

Prävention und Bekämpfung von Sexismus

© Council of Europe, original English and French versions

Text originated by, and used with the permission of, the Council of Europe. This unofficial translation is published by arrangement with the Council of Europe, but under the sole responsibility of the translator.

* * * * *

© Conseil de l'Europe, versions originales en anglais et français

Le texte original provient du Conseil de l'Europe et est utilisé avec l'accord de celui-ci. Cette traduction est réalisée avec l'autorisation du Conseil de l'Europe mais sous l'unique responsabilité du traducteur.

Prävention und Bekämpfung von Sexismus

Empfehlung CM/Rec(2019)1

Prävention und Bekämpfung von Sexismus

Empfehlung CM/Rec(2019)1

verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarates am 27. März 2019

Europarat

Französische Ausgabe: *Prévention et lutte contre le sexisme*

Die Wiedergabe der Texte in dieser Publikation ist unter Angabe des vollständigen Titels und der Quelle, d.h. des Europarates, gestattet. Wenn sie für kommerzielle Zwecke verwendet oder in eine der nicht offiziellen Sprachen des Europarates übersetzt werden sollen, wenden Sie sich bitte an publishing@coe.int

Umschlag und Layout: Documents and Publications Production Department (SPDP), Europarat

© Europarat, April 2019

Nachdruck Juni 2019

Druck: Europarat

Inhalt

EMPFEHLUNG CM/REC(2019)1

ANHANG ZU EMPFEHLUNG CM/REC(2019)1

I. Allgemeine Instrumente und Maßnahmen zur Bekämpfung von Sexismus

I.A. Gesetzgebung und politische Inhalte

I.B. Maßnahmen zur Sensibilisierung

II. Spezifische Instrumente und Maßnahmen zur Bekämpfung von Sexismus und sexistischem Verhalten in bestimmten Bereichen

II.A. Sprache und Kommunikation

II.B. Internet, soziale Medien und sexistische Hassrede im Internet

II.C. Medien, Werbung und andere Kommunikationsprodukte und -dienstleistungen

II.D. Arbeitsplatz

II.E. Öffentlicher Sektor

II.F. Justiz

II.G. Bildungseinrichtungen

II.H. Kultur und Sport

II.I. Privatsphäre

III. Berichterstattung und Bewertung

Empfehlung CM/Rec(2019)1¹

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 27. März 2019 in der 1342. Sitzung der Ministerdelegierten)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarates,

unter Hinweis darauf, dass die Gleichstellung der Geschlechter von zentraler Bedeutung ist für den Schutz der Menschenrechte, das Funktionieren der Demokratie und der guten Regierungsführung, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung des Wohlergehens aller, dass sie gleiche Rechte für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sowie die gleiche Sichtbarkeit, Selbstbestimmung, Verantwortung und Beteiligung in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens beinhaltet und dass sie den gleichen Zugang zu und die gleiche Verteilung von Ressourcen zwischen Frauen und Männern beinhaltet, so wie in der Gleichstellungsstrategie 2018-2023 des Europarates dargelegt;

eingedenk dessen, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und/oder des Genders eine Verletzung der Menschenrechte und ein Hindernis für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, wie der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 28 zu den Kernverpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau anerkannt hat;

unter Hinweis darauf, dass Sexismus eine Ausprägung historisch ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zu Diskriminierung führt und den vollen Aufstieg von Frauen in der Gesellschaft verhindert;

in der Feststellung, dass Sexismus weit verbreitet ist und in allen Bereichen und allen Gesellschaften vorherrscht;

zur Bekräftigung der Tatsache, dass Sexismus durch Geschlechterstereotype, die sowohl Frauen als auch Männer, Mädchen und Jungen betreffen, verstärkt wird und dem Erreichen der Gleichstellung der Geschlechter und einer inklusiven Gesellschaft zuwiderläuft;

in der Feststellung, dass Sexismus ein Hindernis für das Empowerment von Frauen und Mädchen darstellt, welche unverhältnismäßig stark von sexistischem Verhalten betroffen sind; und in der weiteren Feststellung, dass Geschlechterstereotype und inhärente/fest verwurzelte Vorurteile die Normen, Verhaltensweisen und Erwartungen von Männern und Jungen prägen und daher zu sexistischen Handlungen führen;

besorgt darüber, dass Sexismus mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen verbunden ist, wobei Handlungen des „alltäglichen“ Sexismus Teil eines Kontinuums von Gewalt sind und somit ein Klima der Einschüchterung, Angst, Diskriminierung, Ausgrenzung und Unsicherheit entsteht, das Chancen und Freiheit einschränkt;

¹ Bei der Annahme dieser Empfehlung und in Anwendung von Artikel 10.2c der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Ministerdelegierten behielt sich der Vertreter der Russischen Föderation das Recht seiner Regierung vor, die Empfehlung, insbesondere Absatz 3 der Präambel, zu befolgen oder nicht, wobei er die Verwendung des Begriffs „Gender“ ablehnte, da die russische Gesetzgebung den Begriff „Gender“ nicht enthält und es auf internationaler Ebene keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Gender“ gibt. Darüber hinaus ist die Russische Föderation der Ansicht, dass Inter- und Transsexuelle nicht in den Anwendungsbereich der Empfehlung fallen.

in der Feststellung, dass Frauen und Mädchen vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung und des Sexismus in Verbindung mit anderen diskriminierenden, hasserfüllten oder schädlichen Normen oder Verhaltensweisen ausgesetzt sein können;

in dem Bewusstsein, dass Sexismus und sexistisches Verhalten auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene existieren und auf allen drei Ebenen schädliche Auswirkungen haben, und dass daher Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus auf allen Ebenen ergriffen werden sollten;

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) von 1979, das die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen „um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Männern und Frauen beruhenden Praktiken zu gelangen“;

unter Berücksichtigung der Ziele, die in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (1995) verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Peking festgelegt wurden, insbesondere die des Berichts der von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen im Jahr 2014 veranstalteten Regionalen Überprüfungstagung Peking+20 für Europa, in dem darauf hingewiesen wird, dass „diskriminierende Stereotype nach wie vor weit verbreitet sind und die Bildung und Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft und am öffentlichen Leben beeinträchtigen“;

unter Berücksichtigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, einschließlich des 5. Ziels („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“), des 16. Ziels („friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“) und des 4. Ziels („inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“), die von universeller Geltung sind;

Unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (1989) und seines Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds;

unter Hinweis auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5) und ihr Verbot der Diskriminierung bei der Ausübung der Menschenrechte;

unter Hinweis darauf, dass die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Sexismus und die Gewährleistung der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle politischen Maßnahmen und Inhalte vorrangige Ziele in den Strategiedokumenten und Empfehlungen des Europarates zur Gleichstellung der Geschlechter sind;

unter Hinweis darauf, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, Istanbul-Konvention) die Vertragsparteien verpflichtet, „Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen“ und dass die Istanbul-Konvention auch verlangt,

dass Vertragsparteien Stalking kriminalisieren und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sexuelle Belästigung strafrechtlich oder anderweitig rechtlich geahndet wird;

unter Berücksichtigung der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35, SEV Nr. 163 [revidiert]) und ihrer Bestimmungen über Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und das Recht auf Würde am Arbeitsplatz;

unter Hinweis darauf, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung bekräftigt hat, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter heute ein wichtiges Ziel in den Mitgliedstaaten des Europarates ist und dass der Verweis auf Traditionen, allgemeine Annahmen oder vorherrschende gesellschaftliche Haltungen keine ausreichende Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts darstellen. Darüber hinaus hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Geschlechterstereotype, wie zum Beispiel die Wahrnehmung, dass Frauen hauptsächlich für die Kinderbetreuung verantwortlich und Männer die Ernährer sind, an sich allein keine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können;

unter Hinweis auf die folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten: CM/Rec(2007)13 über Gender Mainstreaming in der Bildung; CM/Rec(2007)17 zu Normen und Mechanismen zur Gleichstellung von Frauen und Männern; CM/Rec(2013)1 über die Gleichstellung der Geschlechter und Medien; und CM/Rec(2017)9 zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor;

in Bezug auf die allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 15 über die Bekämpfung von Hassrede, die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) im Dezember 2015 verabschiedet wurde und auch sexistische Hassrede einschließt;

unter Berücksichtigung der Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2016-2021), in der die Notwendigkeit der Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, sowie die Notwendigkeit der Förderung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen unter anderem durch die weitere Bekämpfung von Stereotypen, Sexismus und Übersexualisierung, insbesondere in den Medien und im Bildungswesen, betont wird;

unter Berücksichtigung der Strategie 2016-2019 zur Internet Governance des Europarates und ihrer Forderung nach Überwachungsmaßnahmen zum Schutz aller, insbesondere von Frauen und Kindern, vor Online-Missbrauch, einschließlich Cyberstalking, Sexismus und der Androhung von sexueller Gewalt;

unter Hinweis auf die Resolutionen 2119 (2016), 2144 (2017) und 2177 (2017) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur „Bekämpfung der Übersexualisierung von Kindern“, „Beendigung von Cyberdiskriminierung und Online-Hass“ und „Beendigung der sexuellen Gewalt und Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum“;

gestützt auf die Ergebnisse der Umsetzung der oben genannten Instrumente und Dokumente auf internationaler, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, einschließlich der Erfolge und Herausforderungen;

in dem Bewusstsein, dass trotz vorhandener Normen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene, die das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter garantieren, immer noch eine Kluft zwischen Normen und Praxis, zwischen rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung der Geschlechter besteht;

in Anerkennung der Tatsache dass die Verbreitung verschiedener Erscheinungsformen von Sexismus eng mit den anhaltenden Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zusammenhängt, und in dem Wunsch, Sexismus als entscheidende Ursache und Folge der Ungleichheit der Geschlechter zu bekämpfen;

unter Hinweis auf das Fehlen einer international vereinbarten Definition des Begriffs „Sexismus“ und eines speziellen Rechtsinstruments zu seiner Bekämpfung;

in dem Bestreben, ein Europa zu schaffen, das frei von Sexismus und all seinen Erscheinungsformen ist,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. Maßnahmen zu ergreifen, um Sexismus und all seine Erscheinungsformen im öffentlichen und privaten Bereich zu verhindern und zu bekämpfen, und die relevanten Akteure zu ermutigen, geeignete Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen und Programme umzusetzen, wobei sie sich auf die dieser Empfehlung beigefügten Definition und Leitlinien stützen sollten;
2. Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu überwachen und den/die zuständigen Lenkungsausschuss/-ausschüsse des Europarates über die durchgeführten Maßnahmen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu informieren;
3. Sicherzustellen, dass diese Empfehlung, einschließlich ihres Anhangs, übersetzt und den zuständigen Behörden und Interessengruppen (in barrierefreien Formaten) zur Verfügung gestellt wird.

Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2019)1

Richtlinien zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus: Maßnahmen zur Umsetzung

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Begriff Sexismus:

Jede Handlung, Geste, Abbildung, jedes gesprochene oder geschriebene Wort, jeder Brauch oder jedes Verhalten, das auf der Vorstellung basiert, dass eine Person oder Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts minderwertig ist, und das im öffentlichen oder privaten Bereich, ob online oder offline, mit dem Zweck oder der Wirkung:

- i. die einer Person oder Personengruppe innewohnende Würde oder die ihr zustehenden Rechte zu verletzen; oder
- ii. einer Person oder Personengruppe körperlichen, sexuellen, psychischen oder sozioökonomischen Schaden oder Leid zuzufügen; oder
- iii. eine einschüchternde, feindliche, erniedrigende, demütigende oder beleidigende Umgebung oder Atmosphäre zu schaffen; oder
- iv. die Autonomie und die vollen Verwirklichung der Menschenrechte einer Person oder einer Personengruppe zu beschränken; oder
- v. Geschlechterstereotype zu verfestigen und zu verstärken.²

Hintergrund

Die Notwendigkeit, gegen Sexismus, sexistische Normen und Verhaltensweisen sowie sexistische Sprache vorzugehen, ist in einer Reihe von internationalen und regionalen Instrumenten implizit enthalten. Sowohl das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, Istanbul-Konvention) als auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) erkennen ein Kontinuum zwischen Geschlechterstereotypen, Geschlechterungleichheit, Sexismus und Gewalt gegen Frauen und Mädchen an. Insofern stehen Akte des „alltäglichen“ Sexismus in Form von scheinbar unbedeutenden sexistischen Verhaltensweisen, Kommentaren und Witzen an einem Ende des Kontinuums. Diese Handlungen sind jedoch oft erniedrigend und tragen zu einem gesellschaftlichen Klima bei, in dem Frauen erniedrigt, ihre Selbstachtung herabgesetzt und ihre Aktivitäten und Entscheidungen eingeschränkt werden, darunter am Arbeitsplatz, im privaten oder öffentlichen Bereich oder im Internet. Sexistisches Verhalten, wie insbesondere sexistische Hassrede, kann zu offen anstößigen und bedrohlichen Handlungen, einschließlich sexuellem Missbrauch oder Gewalt, Vergewaltigung oder potenziell tödlichen Handlungen, eskalieren oder anstiften. Weitere Folgen können der Verlust von Ressourcen, Selbstverletzung oder Selbstmord sein. Die Bekämpfung von Sexismus ist daher Teil der positiven Verpflichtung der Mitgliedstaaten

² „Geschlechterstereotype sind vorgefasste soziale und kulturelle Muster oder Vorstellungen, nach denen Frauen und Männern Merkmale und Rollen zugewiesen werden, die durch ihr Geschlecht bestimmt und begrenzt sind. Geschlechterstereotype stellen ein ernsthaftes Hindernis für die Verwirklichung einer wirklichen Gleichstellung der Geschlechter dar und tragen zur geschlechtsspezifischen Diskriminierung bei. Solche Stereotypen können die Entwicklung der natürlichen Talente und Fähigkeiten von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, ihre schulischen und beruflichen Vorlieben und Erfahrungen sowie ihre Lebenschancen im Allgemeinen einschränken“. (Strategie 2018-2023 des Europarates zur Gleichstellung der Geschlechter, Strategisches Ziel 1)

gemäß den internationalen Menschenrechtsvorschriften, und der Vertragsstaaten gemäß der Istanbul-Konvention, die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern.

Sexismus und sexistisches Verhalten führen zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder sozioökonomischen Schäden und wirken sich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen unterschiedlich aus. Frauen und Mädchen sind von solchen Verhaltensweisen unverhältnismäßig stark betroffen. Sexismus und sexistisches Verhalten stellen ein Hindernis für die Stärkung der Rechte und die Gleichstellung von Frauen und Mädchen dar; die Beseitigung von Sexismus und sexistischem Verhalten würde allen zugutekommen: Frauen, Mädchen, Männern und Jungen.

Sexismus und sexistisches Verhalten treten in der gesamten Bandbreite menschlicher Aktivität auf, auch im Cyberspace (Internet und soziale Medien). Sie können individuell oder kollektiv von einer Person oder Personengruppe erlebt werden, auch wenn weder der Einzelne noch die Gruppe gezielt angesprochen wird, z. B. durch sexistische Werbung oder Bilder nackter Frauen am Arbeitsplatz. Sexismus wird auf drei Ebenen erlebt und aufrechterhalten: individuell, institutionell (z. B. in der Familie, am Arbeitsplatz oder im Bildungsumfeld) und strukturell (z. B. durch gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, soziale Normen und Verhaltensweisen). Sexismus bringt Menschen zum Schweigen, wenn Einzelpersonen und Gruppen es versäumen, über sexistisches Verhalten zu berichten oder sich darüber zu beschweren, aus Angst, nicht ernst genommen, ausgegrenzt oder gar zur Verantwortung gezogen zu werden.

Das Internet hat eine neue Dimension für den Ausdruck und die Übertragung von Sexismus, insbesondere von sexistischer Hassrede, an ein großes Publikum geschaffen, wenngleich die Wurzeln des Sexismus nicht in der Technik, sondern in den anhaltenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern liegen. Darüber hinaus haben soziale Phänomene wie die #MeToo-Kampagne und die Reihe von Aktionen und politischen Maßnahmen, die sie in verschiedenen Teilen der Welt (ab 2017), auch in den Mitgliedstaaten des Europarates, ausgelöst hat, dazu beigetragen, Licht auf die Allgegenwart des Sexismus und auf die Notwendigkeit stärkerer Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zu werfen.

Sexismus und sexistisches Verhalten sind in Geschlechterstereotypen verwurzelt und verstärken diese. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass „das Problem mit der Stereotypisierung einer bestimmten Gruppe in der Gesellschaft darin besteht, dass sie eine individualisierte Bewertung ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse verhindert.“³ Geschlechterstereotype verstärken ungleiche soziale Machtstrukturen und wirken sich negativ auf die Ressourcenverteilung zwischen Frauen und Männern aus. Das anhaltende geschlechtsspezifische Lohngefälle und das Rentengefälle in den Mitgliedstaaten sind Beispiele dafür. Geschlechterstereotype sind somit soziale Konstrukte der „angemessenen“ Rollen für Frauen und Männern, die durch kulturelle Vorurteile, Bräuche, Traditionen und in vielen Fällen durch die Interpretation religiöser Überzeugungen und Praktiken bestimmt werden. Frauen, die ihren „angemessenen“ Platz in der Gesellschaft infrage stellen oder davon abweichen, können mit Sexismus und Frauenfeindlichkeit konfrontiert werden, und Männer, die die vorherrschenden Vorstellungen von Männlichkeit infrage stellen, können mit Sexismus konfrontiert werden.

Intersektionalität, situative Verwundbarkeit und erschwerende Umstände

³ Carvalho Pinto de Sousa Morais gegen Portugal, Antrag Nr. 17484/15, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. Juli 2017, Absatz 46.

Frauen und Männer können mit verschiedenen und sich überschneidenden Formen von Sexismus konfrontiert werden, die auf einer Reihe anderer Faktoren beruhen, insbesondere Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, Minderheit oder einem indigenen Volk, Alter, Religion, Flüchtlingseigenschaft oder Migrationshintergrund, Behinderung, Familienstand, soziale Herkunft, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung oder Sexualität. Sie können sich in verletzlicheren Situationen befinden oder in verschiedenen Umfeldern von verschiedenen sexistischen Handlungen betroffen sein, wie z. B. junge Frauen und Frauen, die in einem vorwiegend männlichen Umfeld tätig sind, z. B. in der Wirtschaft, im Finanzwesen, im Militär oder in der Politik. Auch Frauen in Macht- oder Autoritätspositionen, einschließlich Personen des öffentlichen Lebens, sind besondere Zielscheiben für Sexismus, da sie als von den gesellschaftlichen Geschlechternormen abweichend wahrgenommen werden, die Frauen von öffentlichen Bereichen oder Autoritätspositionen ausschließen. Auch inter- und transsexuelle Menschen stehen vor zusätzlichen und/oder großen Herausforderungen in Bezug auf Sexismus.

Einige Umstände können die Schwere oder die Auswirkungen sexistischen Verhaltens verstärken oder die Reaktionsfähigkeit des Opfers beeinträchtigen. Solche erschwerenden Umstände liegen vor, wenn sexistische Handlungen oder Worte in einem Hierarchie- oder Abhängigkeitsverhältnis stattfinden, insbesondere am Arbeitsplatz, in einem erzieherischen oder medizinischen Umfeld, im Rahmen von (öffentlichen) Dienstleistungen oder in Geschäftsbeziehungen. Sexismus ist besonders schädlich, wenn sich die Täterinnen und Täter in einer Macht-, Autoritäts- oder Einflussposition befindet, wie z. B. Politikerinnen und Politiker, Meinungsmacherinnen und Meinungsmacher oder Wirtschaftsführerinnen und Wirtschaftsführer. Ein weiterer erschwerender Faktor ist, wenn die Reichweite oder potenzielle Reichweite der sexistischen Worte oder Handlungen groß ist, einschließlich durch die Übertragungswege, Nutzung sozialer oder Leitmedien und des Wiederholungsgrades.

I. Allgemeine Instrumente und Maßnahmen zur Bekämpfung von Sexismus

Der Hauptzweck von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus ist es, Verhaltens- und Kulturveränderungen auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene zu bewirken.

Zu den Instrumenten der Prävention und Bekämpfung von Sexismus können neben politischen Plänen, Maßnahmen, Inhalten und Programmen auch legislative, exekutive, administrative, budgetäre und regulatorische Instrumente gehören. Staaten sollten die Instrumente wählen, die für ihren eigenen Kontext und das Ziel der jeweiligen Aktion am besten geeignet sind. Es sind verschiedene Instrumente erforderlich, um einerseits gegen unbewusste Vorurteile und andererseits gegen absichtliches sexistisches Verhalten vorzugehen. Erstere können durch Bewusstseinsbildung, Schulung und Erziehung angegangen werden, wohingegen umfassendere Maßnahmen erforderlich sind, um absichtliches und anhaltendes sexistisches Verhalten und sexistische Hassrede zu beseitigen. Gesetze, die sich mit Sexismus befassen, einschließlich Definitionen, ein Benutzerhandbuch und eine Angabe von Möglichkeiten der Regress- und Wiedergutmachungsleistungen für Opfer sowie von Risiken und Auswirkungen für Täterinnen und Täter sind wichtige Optionen, die in Betracht gezogen werden sollten.⁴

Staaten sollten sich auf bestehende Instrumente stützen und deren wirksame Umsetzung sicherstellen oder neue Instrumente zur Verfügung stellen, um sexistisches Verhalten zu verhindern,

⁴ Z. B. „Anti-Sexisme – Mode d’emploi“, Institut pour l’égalité des femmes et des hommes, Belgien, auf Französisch verfügbar unter http://igvm-iefh.belgium.be/sites/default/files/downloads/79%20-%20Anti-sexisme%20mode%20emploi_FR.pdf.

gegebenenfalls Täterinnen und Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und den Opfern Wiedergutmachung zu leisten.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden ersucht, folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung dieser Empfehlung zu prüfen.

I.A. Gesetzgebung und politische Maßnahmen

I.A.1. Erwägung einer Gesetzesreform, die Sexismus verurteilt und sexistische Hassrede definiert und unter Strafe stellt.

I.A.2. Intersektionelle Faktoren, Unterschiede zwischen Frauen, situationsbedingte Anfälligkeiten und erschwerende Umstände müssen erkannt und bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Sexismus berücksichtigt werden.

I.A.3. Entwicklung und Investition in eine umfassende öffentliche Infrastruktur, die als Plattform für die Stärkung der Rechte von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter dient, und Entwicklung eines politischen Rahmens für die Beseitigung von Sexismus und geschlechterdiskriminierenden Stereotypen mit vorgegebenen Zielen, Benchmarks, Zeitvorgaben, Fortschritts- und Ergebnisindikatoren sowie einem Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus zur Bewertung der Auswirkungen der unternommenen Schritte.

I.A.4. Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen für die Förderung von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, führenden Mitgliedern religiöser und anderer Gemeinschaften, Berufsverbänden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Richterinnen und Richtern sowie Gewerkschaften, an der Gestaltung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Sexismus, um die Zusammenarbeit zu fördern und ihre Mitwirkung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

I.A.5. Anerkennung, Förderung und Unterstützung der Arbeit maßgeblicher Organisationen der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen, insbesondere der Nichtregierungsorganisationen für die Förderung von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, die sich für die Bekämpfung von Sexismus in allen Bereichen einsetzen (insbesondere den in Abschnitt III behandelten Bereichen); Aufbau einer wirksamen Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

I.A.6. Ermutigung einschlägiger öffentlicher Einrichtungen und Dienste, z. B. Ombudsleute, Gleichstellungskommissionen, gesetzgebende Versammlungen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, staatliche Unternehmen und Beschwerdestellen, Verhaltenskodizes oder Richtlinien gegen Sexismus zusammen mit umfassenden Maßnahmen zu dessen Beseitigung auszuarbeiten und umzusetzen und diese Aktivitäten mit angemessenen Mitteln zu finanzieren.

I.A.7. Benennung einer Gleichstellungsstelle oder einer sonstigen offiziellen Institution, die für die Überwachung und Bewertung von Programmen und Maßnahmen zur Beseitigung von Sexismus im öffentlichen und privaten Leben zuständig ist. Diese Stelle sollte mit den zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Kompetenzen und Mitteln ausgestattet werden.

I.A.8. Schaffung geeigneter Rechtsmittel für Opfer sexistischen Verhaltens.

I.A.9. Einrichtung von Ausbildungsprogrammen für diejenigen, die mit Opfern sowie Täterinnen und Tätern geschlechtsbezogener und sexueller Straftaten arbeiten.

I.A.10. Verhängung nichtstrafrechtlicher Sanktionen, z. B. den Entzug finanzieller und anderer Formen der Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen Organisationen, die Sexismus und sexistisches Verhalten, insbesondere sexistische Hassrede, nicht verurteilen.

I.B. Maßnahmen zur Sensibilisierung

I.B.1. Ermutigung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere Personen aus der Politik, führenden Mitgliedern religiöser und anderer Gemeinschaften sowie der Wirtschaft und anderen, die in der Lage sind, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, schnell zu reagieren, um Sexismus und sexistisches Verhalten zu verurteilen und die Werte der Gleichstellung der Geschlechter positiv zu stärken.

I.B.2. Initiierung, Unterstützung und Finanzierung von Forschungsarbeiten, einschließlich gemeinsamer Forschung in den Mitgliedstaaten, die systematische und nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten über die Häufigkeit und die negativen Auswirkungen von Sexismus und seinen Erscheinungsformen liefern, einschließlich Sexismus und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, sexistischer Hassrede, Zielen, Täterinnen und Tätern, Ausdrucksmitteln, Medien und öffentlicher Reaktionen. Regelmäßige und umfassende Verteilung der Daten an die zuständigen Behörden, Bildungseinrichtungen und die Öffentlichkeit.

I.B.3. Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung wirksamer Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen über die Zusammenhänge zwischen Sexismus und Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie zur Finanzierung von Organisationen, die die Opfer unterstützen.

I.B.4. Konzeption, Durchführung und Förderung regelmäßiger nationaler Sensibilisierungsinitiativen auf allen Ebenen und über verschieden Medienformen (z. B. Erstellung von Handbüchern, Leitlinien, Videoclips zur Veröffentlichung im Internet und den Mainstream-Medien, Einführung eines nationalen Tages gegen Sexismus, Einrichtung von Museen, die sich der Gleichstellung von Geschlechtern und Frauenrechten widmen). Diese Initiativen sollten darauf abzielen, das Bewusstsein und Wissen in der Allgemeinbevölkerung, insbesondere von Eltern, über die verschiedenen Formen von Sexismus einschließlich Phänomenen wie „Mansplaining“⁵ zu erhöhen. Dazu gehören auch ein Verständnis von präventativen Maßnahmen, wie man richtig reagiert, und der Schaden, den Sexismus für den Einzelnen und die Gesellschaft, einschließlich Mädchen und Jungen, verursacht.

I.B.5. Konzeption und Umsetzung maßgeschneiderter Fort- und Weiterbildungsprogramme für Pädagoginnen und Pädagogen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Bildungswesens, einschließlich in Bildungseinrichtungen, für Beschäftigte im Personalwesen des öffentlichen und privaten Sektors und in Berufsbildungseinrichtungen (z. B. für Medien, Militär, medizinische und juristische Fachkräfte sowie in Handels-, Management- und Wirtschaftshochschulen oder auch kaufmännischen Berufsschulen) über die Gleichstellung der Geschlechter, die Bedeutung von Geschlechterstereotypen, die Identifizierung von und den Umgang mit Sexismus und Vorurteilen sowie die Bekämpfung von Stereotypen.

I.B.6. Prüfung von Lehrbüchern, Ausbildungsmaterialien und Lehrmethoden für Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen und in allen Formen der Bildung und Ausbildung (beginnend mit der

⁵ Mansplain (Verb, umgangssprachlich): Der Begriff *Mansplaining* stammt aus dem Englischen und bezeichnet (in Bezug auf einen Mann) das Verhalten, einer Frau etwas auf eine Art und Weise zu erklären, die als herablassend, bevormundend, übertrieben selbstbewusst, zu stark vereinfacht angesehen wird oder die davon ausgeht, dass der Gesprächspartner keine Kenntnisse über das Thema hat.

Vorschulerziehung) auf sexistische Sprache, Illustrationen und Geschlechterstereotypen, und deren Überarbeitung, sodass sie die Gleichstellung der Geschlechter aktiv fördern.⁶

I.B.7. Förderung der Gleichstellungsperspektive sowie des kritischen Denkens zur Bekämpfung von Sexismus in Inhalten, Sprache und Illustrationen von Spielzeug, Comics, Büchern, Fernsehen, Video- und anderen Spielen, Online-Inhalten und Filmen, einschließlich der Pornographie, die die Einstellungen, das Verhalten und die Identität von Mädchen und Jungen prägen.

I.B.8. Förderung und regelmäßige Durchführung von Sensibilisierungskampagnen über die Entwicklung von weiblichen und männlichen Geschlechtsbildern und darüber, was es bedeutet, eine Frau/Mädchen und ein Mann/Junge in der heutigen Gesellschaft zu sein, z. B. durch Medieninhalte, kostenlose öffentliche Vorträge und Diskussionen.

I.B.9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Fachleuten (z. B. Journalistinnen und Journalisten, Pädagoginnen und Pädagogen, Strafverfolgungsbehörden) und Organisationen der Zivilgesellschaft, um bewährte Praktiken zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus zu bestimmen und auszutauschen.

I.B.10. Schaffung von leicht zugänglichen Einrichtungen und Strukturen, die alle, insbesondere junge Menschen, mit fachkundigem Rat versorgen, wie Sexismus verhindert, bekämpft und auf ihn reagiert werden kann.

II. Spezifische Instrumente und Maßnahmen zur Bekämpfung von Sexismus und sexistischem Verhalten in bestimmten Bereichen

Einige Tätigkeitsfelder neigen besonders zu sexistischen Handlungen und/oder spezifische Formen sexistischen Verhaltens; es ist daher entscheidend, zusätzlich zu den im vorigen Abschnitt aufgeführten allgemein anwendbaren Empfehlungen und Instrumenten gezielte Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus in diesen Bereichen zu ergreifen.

II.A. Sprache und Kommunikation

Sprache und Kommunikation sind wesentliche Bestandteile der Gleichstellung der Geschlechter und „dürfen sich nicht der Hegemonie des männlichen Modells beugen.“⁷ Stereotypenfreie Kommunikation ist eine gute Methode, um aufzuklären, zu sensibilisieren und sexistischem Verhalten vorzubeugen. Sie umfasst die Eliminierung sexistischer Äußerungen, die Verwendung femininer und maskuliner oder geschlechtsneutraler Titel, die Verwendung femininer und maskuliner oder geschlechtsneutraler Formen bei der Ansprache einer Gruppe, die Diversifizierung der Darstellung von Frauen und Männern und die Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in visuellen und anderen Darstellungen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden ersucht, die folgenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

II.A.1. Die relevanten bestehenden Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu bekräftigen und umzusetzen, einschließlich der Empfehlung Nr. R (90) 4 über die Beseitigung von Sexismus aus der Sprache und der Empfehlung CM/Rec(2007)17 über Normen und

⁶ CEDAW, Artikel 10 Buchstabe c) verlangt die Beseitigung „jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen... insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden.“

⁷ Empfehlung Rec(2003)3 des Ministerkomitees über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen, Begründung.

Mechanismen zur Gleichstellung der Geschlechter, in der betont wird, dass „Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf die Förderung des Gebrauchs nicht-sexistischer Sprache in allen Bereichen, insbesondere im öffentlichen Sektor, ausgerichtet sein müssen.“

II.A.2. Eine systematische Überprüfung aller Gesetze, Vorschriften, Richtlinien usw. auf sexistische Sprache und auf geschlechtsspezifische Annahmen und Stereotypen mit dem Ziel, diese durch eine geschlechtsgerechte Terminologie zu ersetzen. Zu guter Praxis gehört die Erstellung von konkreten Leitfäden für Sprache und Kommunikation, die stereotypenfrei und nicht sexistisch ist, zur Verwendung in Dokumenten der öffentlichen Verwaltung.

II.B. Internet, soziale Medien und sexistische Hassrede im Internet

Online-Sexismus ist in ganz Europa weit verbreitet, wobei Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind – insbesondere junge Frauen und Mädchen, Journalistinnen, Politikerinnen, Personen des öffentlichen Lebens und Menschenrechtsaktivistinnen. Negative Bemerkungen über geäußerte Ansichten oder Meinungen sind ein Aspekt des Online-Sexismus. Während Angriffe auf Männer häufiger auf ihren fachlichen Ansichten oder Kompetenzen beruhen, sind Frauen eher sexistischen und sexualisierten Beleidigungen und Beschimpfungen ausgesetzt, deren Intensität durch die Anonymität des Internets noch verstärkt werden kann. Online-Angriffe beeinträchtigen nicht nur die Würde von Frauen, sondern können sie unter anderem auch am Arbeitsplatz daran hindern, ihre Meinung zu äußern, und dazu führen, dass sie aus Online-Bereichen verdrängt werden, wodurch ihr Recht auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft untergraben, die beruflichen Möglichkeiten eingeschränkt und das geschlechtsspezifische Demokratiedefizit verstärkt wird. Ein weiterer Aspekt ist, dass Körper, Sprache und Aktivismus von Frauen im digitalen Zeitalter stärkerer Überwachung ausgesetzt sind. Darüber hinaus ist der sexistische Missbrauch von sozialen Medien – wie etwa die Veröffentlichung von intimem Bildmaterial ohne die Zustimmung der Abgebildeten – eine Form der Gewalt, die angegangen werden muss.

Das Internet und soziale Medien sind Vehikel für die Meinungsfreiheit und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, aber sie ermöglichen es Tätern und Täterinnen auch, ihre abfälligen Gedanken auszudrücken und sich herabwürdigend zu verhalten. Während rassistische Hassrede anerkanntermaßen gegen europäische und internationale Menschenrechtsstandards verstößt, gilt dies nicht immer für sexistische oder frauenfeindliche Hassrede, und auf allen Ebenen sind derzeitige Maßnahmen und Gesetze nicht in der Lage, das Problem angemessen anzugehen. Daher werden die Mitgliedstaaten ermutigt, Verantwortung für die Bekämpfung von Hassrede zu übernehmen und sicherzustellen, dass für sexistische Hassrede dieselben Regeln gelten wie für rassistische Hassrede, wenn es um die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen geht.

Darüber hinaus stellt künstliche Intelligenz besondere Herausforderungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und Geschlechterstereotypen dar. Die Verwendung von Algorithmen kann bestehende Geschlechterstereotypen übertragen und verstärken und somit zur Verfestigung von Sexismus beitragen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

II.B.1. Umsetzung von Rechtsvorschriften, die Fälle sexistischer Hassrede definieren und unter Strafe stellen und auf alle Medien Anwendung finden, sowie Einführung von Meldeverfahren und angemessener Sanktionen. Alle Medien, einschließlich des Internets und der neuen Medien, sollten angehalten werden, proaktivere Verfahren zur Aufdeckung und Meldung sexistischer Hassrede einzurichten..

II.B.2. Einrichtung und Förderung von Programmen (einschließlich Software) für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen, die bei der Beratung von Kindern über Medienkompetenz für eine sichere und kritische Nutzung digitaler Medien und ein angemessenes digitales Verhalten helfen. Dies sollte durch Schullehrpläne und durch die Erstellung von Handbüchern und Informationsblättern erfolgen und folgende Themen umfassen: was sexistisches Verhalten ausmacht, unerwünschte Weitergabe von Material im Internet und wie man angemessen reagieren sollte, und geschlechtsspezifische Information über Online-Sicherheit. Sicherstellung, dass diese Materialien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

II.B.3. Erstellung von Informationen und Entwicklung von Kampagnen zur Sensibilisierung für sexistischen Missbrauch sozialer Medien, Bedrohungen im Internetumfeld und Situationen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind (z. B. Erpressung, Geldforderungen oder unerwünschte Veröffentlichung intimer Bilder), mit praktischer Hilfestellung zur Vermeidung und Bewältigung solcher Situationen.

II.B.4. Durchführung von an die breite Öffentlichkeit gerichteten Kampagnen über die Gefahren, Möglichkeiten, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Medien.

II.B.5. Entwicklung von Online-Inhalten, die fachlichen Rat zum Umgang mit Online-Sexismus anbieten, einschließlich von Verfahren zur schnellen Meldung/Beseitigung von schädlichem oder unerwünschtem Material.

II.B.6. Durchführung regelmäßiger Studien und Sammlung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über Cybersexismus und Cybergewalt, sowie gegebenenfalls Veröffentlichung der Ergebnisse.

II.B.7. Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle politischen Inhalte, Programme und Forschungsarbeiten über künstliche Intelligenz, um das mögliche Risiko einer Verfestigung von Sexismus und Geschlechterstereotypen durch Technologie zu vermeiden, sowie Prüfung, wie künstliche Intelligenz dazu beitragen könnte, Lücken zwischen den Geschlechtern zu schließen und Sexismus zu beseitigen. Dazu gehören Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung von Frauen und Mädchen als Studentinnen, Fachkräfte und Entscheidungsträgerinnen im Bereich der Informationstechnik. Bei der Entwicklung von datengesteuerten Instrumenten und Algorithmen sollte die geschlechtsspezifische Dynamik berücksichtigt werden. Die Transparenz in Bezug auf diese Fragen sollte verbessert und das Bewusstsein für die mögliche geschlechtsspezifische Verzerrung im Bereich großer Datenmengen geschärft werden; es sollten Lösungen zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht angeboten werden.

II.C. Medien, Werbung und andere Kommunikationsprodukte und -dienstleistungen

Sexismus in den Medien – ob elektronische, gedruckte, visuelle oder Audiomedien – trägt zu einem Umfeld bei, das „alltäglichen“ Sexismus toleriert und bagatellisiert. Er manifestiert sich durch:

- sexuelle, sexualisierte und rassistische Darstellungen und Objektifizierung von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen, auch in der Werbung, Film, Fernsehen, Videospiele und pornographischem Material;
- herabwürdigende oder bagatellisierende Berichterstattung über das Aussehen, Verhalten und Kleidung von Frauen, anstatt eine ausgewogene und informierte Diskussion über ihre Ansichten und Meinungen zu führen;

- Berichterstattung und Darstellung von Frauen und Männern in stereotypen Rollen innerhalb der Familie und der Gemeinschaft;
- die Wiedergabe und Verfestigung von Geschlechterstereotypen über Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt;
- unausgewogene Vertretung und das Fehlen bedeutsamer Beteiligung von Frauen in verschiedenen beruflichen und informativen Rollen (Fachleute, Kommentatorinnen und Kommentatoren), insbesondere Frauen aus Minderheiten.⁸

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

II.C.1. Einführung von Gesetzen zum Verbot von Sexismus in Medien und Werbung und Unterstützung der Überwachung und Durchsetzung solcher Maßnahmen.

II.C.2. Fördern, dass sexistische Äußerungen in Verleumdungsgesetze aufgenommen werden

II.C.3. Die Informations- und Kommunikationstechnologie-, Medien- und Werbesektoren zu der Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung von Selbstregulierungsmaßnahmen und -mechanismen zur Beseitigung von Sexismus, einschließlich sexistischer Hassrede, anhalten, beteiligen und unterstützen.

II.C.4. Förderung der Rolle von Medienbeobachtungs- und Werbeorganisationen bei der Bekämpfung von Sexismus.

II.C.5. Förderung der Einrichtung einer Institution, die für die Entgegennahme, Analyse und Überprüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit Sexismus in den Medien und in der Werbung zuständig ist und die die Befugnis hat, die Rücknahme oder Änderung sexistischer Inhalte oder Werbung zu verlangen.

II.C.6. Ermutigung der zuständigen Stellen, wie Gleichstellungskommissionen oder nationale Menschenrechtsinstitutionen, zur Einführung von Bildungs- und Ausbildungsstrategien und von Instrumenten für Journalistinnen und Journalisten und andere Medien- und Kommunikationsfachleute zur Erkennung von Sexismus, zur Förderung positiver und nicht-stereotyper Darstellungen von Frauen und Männern in den Medien und in der Werbung und zur Förderung geschlechtersensibler Kommunikation. Diese zusätzlichen Aktivitäten sollten mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden.

II.C.7. Unterstützung der Forschung über die Verbreitung und Auswirkungen sexistischer Darstellungen von Frauen und Mädchen in den Medien und in pornographischem Material, über das Ausmaß, in dem sie Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und Gewalt gegen Frauen und Mädchen verschärfen, sowie über ihre Auswirkungen auf die körperliche, sexuelle und psychische Gesundheit von Frauen. Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung wirksamer Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen über Zusammenhänge zwischen Sexismus, mangelnder Gleichstellung der Geschlechter und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und Förderung positiver und nicht-stereotyper Darstellungen von Frauen und Männern in den Medien und in der Werbung.

⁸ Siehe Ergebnisse und Empfehlungen der Konferenz „Medien und das Image der Frau“ des Europarates (Amsterdam, 4.-5. Juli 2013). Siehe Konferenzbericht unter <https://rm.coe.int/1680590fb8>.

II.C.8. Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern an Inhalten und Führungspositionen der Medien sowie Einrichtung von Datenbanken mit weiblichen Experten zu allen Themen.

II.C.9. Umsetzung positiver Maßnahmen zur Förderung von Exzellenz und Führung bei der Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, wie z. B. ein Punktesystem, das den Medien zusätzliche Mittel für die Produktion von geschlechtersensiblen Inhalten zuweist.

II.C.10. Unterstützung der Förderung positiver Bilder von Frauen als aktive Teilnehmerinnen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie positiver Bilder von Männern in nicht-traditionellen Rollen, wie etwa als Fürsorgender. Anreize oder Belohnungen für gute fachliche Praxis bieten, z. B. durch öffentliche Finanzierung.

II.C.11. Unterstützung und Förderung guter fachlicher Praxis durch Dialog und Entwicklung von Netzwerken und Partnerschaften zwischen Medienakteuren, um Sexismus und Geschlechterstereotypen innerhalb der Branche weiter zu bekämpfen.

II.C.12. Unterstützung von Projekten, die sich mit der mehrfachen und sich überschneidenden Diskriminierung von Frauen in verletzlichen Situationen befassen. Einführung von Anreizen für die Medien zur Förderung positiver Darstellungen von Frauen aus ethnischen Minderheiten und/oder mit Migrationshintergrund.

II.D. Arbeitsplatz

Sexismus am Arbeitsplatz kann viele Formen annehmen und ist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor gegenwärtig. Er äußert sich in sexistischen Kommentaren und Verhaltensweisen, die sich an Mitarbeitende oder eine Gruppe innerhalb des Kollegiums richten. Zum Sexismus am Arbeitsplatz gehören unter anderem abfällige Kommentare, Objektifizierung, sexistischer Humor oder Witze, aufdringliche Bemerkungen, Personen zum Schweigen bringen oder sie ignorieren, überflüssige Bemerkungen über Kleidung und körperliche Erscheinung, sexistische Körpersprache, mangelnder Respekt und männliche Praktiken, die Frauen einschüchtern oder ausschließen und andere Männer begünstigen.⁹ Sexismus beeinträchtigt die Gleichheit und Würde am Arbeitsplatz.¹⁰

Sexistische Annahmen, die auf traditionellen Geschlechterrollen basieren, können zu der Überzeugung führen, dass Frauen als Mütter oder potenzielle Mütter oder Betreuerinnen weniger zuverlässige Kolleginnen und Mitarbeiterinnen sind. Umgekehrt kann es zu Feindseligkeiten gegenüber Müttern kommen, die nicht zu Hause bleiben, oder aber sie werden von wichtigen Möglichkeiten ausgeschlossen, ihre Karriere und damit auch ihr Berufsleben voranzubringen. Dies trägt zur gläsernen Decke bei, die die Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen einschränkt. Solche Annahmen können auch zu sexistischen Äußerungen gegenüber Männern führen, die Betreuungsaufgaben übernehmen.

Einige Arbeitsumgebungen sind besonders männlich dominiert und bergen ein hohes Risiko, eine Kultur des Sexismus zu fördern. Darüber hinaus können Frauen in Führungspositionen oder solche,

⁹ Höherer Rat für die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern (2016), „Kit to act against sexism – Three tools for the world of work“, verfügbar unter <https://rm.coe.int/16806fbc1e>.

¹⁰ Artikel 26.2 der Europäischen Sozialcharta (revidiert) verpflichtet die Parteien, „das Bewusstsein, die Aufklärung und die Vorbeugung hinsichtlich verwerflicher oder ausgesprochen feindseliger und beleidigender Handlungen, die am Arbeitsplatz oder in Verbindung mit der Arbeit wiederholt gegen einzelne Arbeitnehmer gerichtet werden, zu fördern und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmer vor solchem Verhalten zu schützen.“

die als Infragestellung der institutionellen, männlich dominierten Hierarchie gesehen werden, besonders stark dem Sexismus ausgesetzt sein. Ebenso können auch Männer von Sexismus an weiblich dominierten Arbeitsplätzen oder wegen der Beschäftigung in typisch „weiblichen“ Arbeitsbereichen betroffen sein.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

II.D.1. Überprüfung der Arbeitsgesetzgebung, um Sexismus und sexistische Handlungen am Arbeitsplatz zu verbieten, und Förderung bewährter Verfahren wie Risikoanalysen, Maßnahmen zur Risikominderung und Risikomanagement, Beschwerdemechanismen, Rechtsbehelfe für Opfer und Disziplinarmaßnahmen durch zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren.

II.D.2. Förderung und Unterstützung der systematischen Überprüfung von Regeln, Maßnahmen und Vorschriften sowohl in öffentlichen als auch privaten Einrichtungen im Hinblick auf die Annahme geeigneter Verhaltenskodizes, Beschwerdemechanismen und Disziplinarmaßnahmen bezüglich des Sexismus und sexistischer Handlungen. Dies sollte auch intersektionelle Formen von Sexismus einschließen und zum Beispiel Migrationshintergrund oder Behinderungen berücksichtigen.

II.D.3. Ermutigung der freien Berufe, Berufsverbände und Gewerkschaften, den Kampf gegen Sexismus in ihren Organisationen, und auch in ihren internen Regeln, aufzunehmen.

II.D.4. Ein Handbuch zur Bekämpfung des Sexismus ausarbeiten und eine weite Verfügbarkeit gewährleisten. Dies sollte relevante gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen zu den institutionellen Vorteilen der Beseitigung des Sexismus sowie Beispiele für sexistische Handlungen und bewährte Praktiken zur Beseitigung des Sexismus einschließen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Managerinnen und Manager, Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertreter und andere wichtige Akteure sollten an ihre Verpflichtung zur Beseitigung des Sexismus am Arbeitsplatz und an die für die Opfer verfügbaren Abhilfemaßnahmen erinnert werden.

II.D.5. Aufforderung zu Engagement auf höchster Ebene (im öffentlichen und privaten Sektor) für die Förderung einer institutionellen Kultur, die Sexismus am Arbeitsplatz ablehnt, z. B. durch die Ausarbeitung von Gleichstellungsmaßnahmen, internen Richtlinien und Kampagnen über verschiedene Formen von Sexismus und den Abbau von Stereotypen, die Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen und das Durchbrechen der gläsernen Decke, auch durch vorübergehende Sondermaßnahmen wie Zielvorgaben und Quoten.

II.D.6. Aufforderung zu Engagement auf höchster Ebene (im öffentlichen und privaten Sektor), um das Bewusstsein, die Aufklärung und die Vorbeugung in Bezug auf sexistisches Verhalten zu fördern und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor solchem Verhalten zu schützen.

II.E. Öffentlicher Sektor

Sexismus im öffentlichen Sektor und das Zurückfallen auf Geschlechterstereotype können zur Verweigerung öffentlicher Dienstleistungen und zu ungleichem Zugang zu Ressourcen führen. Gleichzeitig sehen sich Frauen, die im öffentlichen Sektor arbeiten, einschließlich derer, die gewählt wurden oder Mitglieder von Entscheidungsgremien sind, auf allen Ebenen häufig mit dem

Infragestellen ihrer Würde, Legitimität und Autorität aufgrund von Sexismus und sexistischen Verhaltens konfrontiert.¹¹

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

II.E.1. Aufnahme von Bestimmungen gegen den Sexismus und sexistisches Verhalten und Sprache in interne Verhaltenskodizes und Vorschriften, mit angemessenen Sanktionen für diejenigen, die im öffentlichen Sektor arbeiten, einschließlich gewählter Versammlungen.

II.E.2. Unterstützung von Initiativen und Untersuchungen, die von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften oder Aktivistinnen und Aktivisten durchgeführt werden, um Sexismus im öffentlichen Bereich zu bekämpfen.

II.E.3. Förderung der Aufnahme von Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter in den geltenden Rechtsrahmen als bewährtes Verfahren bei öffentlichen Ausschreibungen/Beschaffungen.

II.E.4. Gewährleistung der Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Sektors über die Wichtigkeit nicht-sexistischen Verhaltens bei der Arbeit mit der Öffentlichkeit sowie mit Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz. Eine solche Schulung sollte die Definition von Sexismus, seine verschiedenen Erscheinungsformen, Möglichkeiten zur Dekonstruktion von Geschlechterstereotypen und Vorurteilen und wie man richtig auf sie reagieren sollte umfassen.

II.E.5. Informierung der Empfängerinnen und Empfänger öffentlicher Dienstleistungen über ihre Rechte in Bezug auf nicht-sexistisches Verhalten, z. B. durch Sensibilisierungskampagnen und spezifische Meldesysteme, um mögliche Probleme zu erkennen und zu schlichten.

II.E.6. Förderung der Stärkung und Umsetzung interner Disziplinarmaßnahmen gegen Sexismus im öffentlichen Sektor und in allen Entscheidungsgremien und politischen Gremien, z. B. durch Kürzung oder Aussetzung von Zuständigkeiten und Mitteln oder durch finanzielle Sanktionen.

II.F. Justiz

Sexismus und Geschlechterstereotypisierung innerhalb der Zivil-, Verwaltungs- und Strafjustiz sowie der Strafverfolgungssysteme sind Hindernisse für die Rechtspflege. Sie können dazu führen, dass Entscheidungstragende fehlgeleitete oder diskriminierende Urteile fällen, die auf vorgefassten Meinungen und inhärenten Vorurteilen anstatt relevanter Tatsachen beruhen.¹²

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

¹¹ Laut einer Studie der Inter-Parlamentarischen Union und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aus dem Jahr 2018 haben beispielsweise 85 % der befragten Parlamentarierinnen unter psychologischer Gewalt im Parlament gelitten; Parlamentarierinnen unter 40 Jahren wurden häufiger belästigt; Parlamentsmitarbeiterinnen erlitten mehr sexuelle Gewalt als Parlamentarierinnen; und die Mehrheit der Parlamente verfügte nicht über Mechanismen, die es Frauen ermöglichen, ihre Stimme zu erheben. Inter-Parlamentarische Union und Parlamentarische Versammlung des Europarates (2018), „Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen Frauen in Parlamenten in Europa“, verfügbar unter www.ipu.org/resources/publications/reports/2018-10/sexism-harassment-and-heasassment-and-violence-against-women-in-parliaments-in-europe.

¹² „Aktionsplan des Europarates zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“ (CM(2016)36-final), „alle Anstrengungen sollten unternommen werden, um die Geschlechterstereotypisierung in der Justiz selbst zu bekämpfen“ (Aktion 2.4); OHCHR, „Beseitigung der gerichtlichen Stereotypisierung - Gleicher Zugang zur Justiz für Frauen in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt“, 9. Juni 2014.

II.F.1. Unter gebührender Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Justiz für eine regelmäßige und angemessene Weiterbildung aller Richterinnen und Richter in Fragen der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie des Schadens, der durch geschlechtsspezifische Vorurteile und Geschlechterstereotypen sowie durch die Verwendung einer sexistischen Sprache verursacht wird, insbesondere in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, sorgen.¹³

II.F.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Sexismus, Cybersexismus, sexistische Hassrede und Gewalt gegen Frauen weiterbilden; die Anzeige solchen Verhaltens bei der Polizei erleichtern und die polizeilichen Befugnisse zur Beschlagnahme und Sicherung von Beweisen für Online-Missbrauch erweitern.

II.F.3. Nationale und internationale Gerichte und Tribunale dazu ermutigen, für Interventionen Dritter und Expertenmeinungen zu unbekanntem Themen wie Sexismus und Geschlechterstereotypisierung empfänglich zu sein.

II.F.4. Sicherstellen, dass Systeme zur Meldung von Verstößen und der Zugang zu Strafverfolgungsbehörden sicher, verfügbar und angemessen sind; finanzielle Belastungen oder sonstige abschreckende Maßnahmen, welche Opfer daran hindern, Fälle an die entsprechenden Stelle zu melden oder zu verfolgen, mindern. Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko einer Reviktimisierung entgegenzuwirken.

II.F.5. Die juristischen Berufsverbände ermutigen, öffentliche Vorträge und andere Veranstaltungen zu organisieren, um die Angehörigen der Rechtsberufe und andere relevante Interessengruppen für Sexismus und Geschlechterstereotypen im Justizsystem zu sensibilisieren.

II.G. Bildungseinrichtungen

Sexistische Botschaften prägen unsere Gesellschaft, durchdringen unsere Bildungssysteme und werden von ihnen reproduziert, wo sie in Frage gestellt werden sollten. Kinder und Jugendliche nehmen Geschlechterstereotypen durch Lehrpläne, Lernmaterialien, Verhalten und Sprache auf.¹⁴ Sexismus kann in der Kultur von Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen, von der Vorschule bis zur Hochschule, eingebettet sein. Er kann viele Formen annehmen, z. B.: Toleranz und Verharmlosung sexistischer Bilder, Sprache und Ausdrucksformen; Intoleranz gegenüber nicht-konformem Geschlechterverhalten; unbewusste Vorurteile von Lehrenden und Lernenden, die nicht angesprochen werden; fehlende oder ungeeignete Beschwerde- und Erfassungsmechanismen; fehlende Sanktionen für sexuelle Belästigung, auch durch andere Lernende. Diese eingebetteten Formen von Sexismus können spätere Bildungs-, Berufs- und Lebensweisen beeinflussen. Staaten tragen auch die Verantwortung dafür, die Rechenschaftspflicht privater Institutionen für ihre Handlungen sicherzustellen, und es sollte keine Ausnahmen für religiöse Bildungseinrichtungen geben.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

¹³ Siehe Europarat (2017), „Manual for Judges and Prosecutors on Ensuring Women's Access to Justice“ (Handbuch für Richter und Staatsanwälte zur Gewährleistung des Zugangs von Frauen zur Justiz), verfügbar unter <https://rm.coe.int/training-manual-women-access-to-justice/16808d78c5>.

¹⁴ Siehe Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Konferenz des Europarates "Bekämpfung von Geschlechterstereotypen in und durch Bildung" (Helsinki, 9.-10. Oktober 2014). Siehe Konferenzbericht unter <https://rm.coe.int/1680590f0>. <https://rm.coe.int/1680590ff0>

II.G.1. Vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Empfehlung [CM/Rec\(2007\)13](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Gender Mainstreaming in der Bildung.

II.G.2. Gewährleistung der Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung sowie der Beseitigung von Sexismus und sexistischem Verhalten in allen Aspekten des Bildungsprozesses, einschließlich Mechanismen und Richtlinien für die Meldung, Handhabung und Erfassung von Vorfällen.

II.G.3. Durchführung und/oder Unterstützung von Präventionskampagnen in Bezug auf Sexismus und sexistisches Verhalten in Bildungseinrichtungen und Gewährleistung von Null-Toleranz gegenüber solchen Phänomenen, einschließlich Geschlechterstereotypisierung und Mobbing, Cybermobbing, sexistischen Beleidigungen und geschlechtsspezifischer Gewalt.

II.G.4. Organisation von Veranstaltungen, auch durch staatliche Stellen, die sich mit Fragen der Gleichstellung von Geschlechtern und mit Möglichkeiten zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus, Geschlechterstereotypen und unbewussten geschlechtsspezifischen Vorurteilen in allen Bildungseinrichtungen befassen.

II.G.5. Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Aspekte der Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie in Kurse für Schulleitungspersonal.

In Bezug auf Lehrmethoden, Lehrmittel und Lehrpläne:

II.G.6. Erstellung von Richtlinien zur Gewährleistung der Integration von Lehrmethoden und -mitteln zur Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und zu Menschenrechten in Lehrpläne auf allen Bildungsebenen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, von der frühen Kindheit an. Dies schließt die Bildung für das Privatleben ein, um Kinder zu ermutigen, selbstständig zu sein und die Verantwortung in ihren Beziehungen und für ihre Verhaltensweisen – einschließlich Einwilligungs- und persönlicher Grenzen – zu stärken. Die Lehrpläne sollten eine altersgerechte, evidenzbasierte und wissenschaftlich korrekte und umfassende Sexual- und Sexualitätserziehung für Mädchen und Jungen enthalten. Die Lehrpläne sollten auch intersektionelle Formen des Sexismus abdecken, z. B. aufgrund des Migrationshintergrundes oder einer Behinderung.

II.G.7. Förderung der Entwicklung einer Website mit Hilfsmitteln, bewährten Verfahren und Lehr- bzw. Lernmaterialien sowie eines Handbuchs zur Erkennung und Beseitigung von Geschlechterstereotypen in Bildungsmaterialien für Auszubildende, Lehrerinnen und Lehrer und Inspektorinnen und Inspektoren.

II.G.8. Förderung spezieller Programme und Berufsberatung, die Studierende bei einer Studien- und Berufswahl unterstützen, die nicht auf Geschlechterstereotypen basierten. Dies beinhaltet die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Geschlechterstereotypen und unbewusste Vorurteile.

II.H. Kultur und Sport

Sexismus äußert sich in vielen Aspekten des kulturellen Lebens, insbesondere durch die Verbreitung von Geschlechterstereotypen. Laut dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen umfasst das kulturelle Leben Lebensweisen, Sprache, mündliche und schriftliche Literatur, Musik und Gesang, nonverbale Kommunikation, Religion oder Glaubenssysteme, Riten und Zeremonien, Sport und Spiele, Produktionsmethoden oder Technologie, natürliche und vom Menschen geschaffene Umgebungen, Nahrung, Kleidung und Unterkunft, Kunst, Bräuche und Traditionen. Kunst und Kultur prägen Einstellungen und Geschlechterrollen in

wesentlichem Maße. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, sich mit Sexismus in diesen Bereichen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus dürfen gemäß der Istanbul-Konvention Kultur, Religion, Bräuche und Traditionen nicht als Rechtfertigung für Gewaltakte gegen Frauen und Mädchen angesehen werden.

Zu den Themen, die im Sport angesprochen werden müssen, gehören: die sexistische Einstellung der Medien, Sportorganisationen, Trainerinnen und Trainer, Sportfunktionäre, Athletinnen und Athleten usw.; sexistische Darstellungen von Frauen im Sport, die die sportlichen Leistungen von Frauen durch die Darstellung in stereotypen Rollen oder die Herabwürdigung ihrer Sportart bagatellisieren; sowie Sexismus und sexistische Hassrede bei Sportveranstaltungen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

II.H.1. Erstellung und Förderung von Instrumenten zur Bekämpfung von Sexismus im Kultur- und Sportbereich, wie z. B. Schulungsmaterial oder Instrumente zur geschlechtsspezifischen Sprache und Kommunikation.

II.H.2. Bekräftigung und Umsetzung der Empfehlungen [CM/Rec\(2015\)2](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Gender-Mainstreaming im Sport und [CM/Rec\(2017\)9](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter im audiovisuellen Sektor.

II.H.3. Ermutigung führender Persönlichkeiten aus Kultur und Sport, sexistische Annahmen zu korrigieren oder sexistische Hassrede anzuprangern.

II.H.4. Aufforderung an Sportverbände und -vereinigungen sowie kulturelle Einrichtungen auf allen Ebenen, Verhaltenskodizes zur Prävention von Sexismus und sexistischem Verhalten auszuarbeiten, die auch Bestimmungen zu Disziplinarmaßnahmen enthalten sollten. Förderung von Nulltoleranz gegenüber Sexismus und sexistischer Hassrede bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

II.H.5. Aufforderung des Sport- und Kultursektors auf allen Ebenen, konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der stereotypenfreien Darstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu ergreifen.

II.H.6. Die Übertragung und Berichterstattung der Medien, insbesondere der öffentlichen Medien, über Kultur- und Sportveranstaltungen von Frauen auf gleicher Ebene wie die von Männern fördern und die Leistungen von Frauen öffentlich feiern.¹⁵ Sichtbarmachung und Förderung positiver Vorbilder von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, die Sportarten ausüben, in denen sie unterrepräsentiert sind.

II.I. Privatsphäre

Sexismus in der Familie kann dazu beitragen, stereotype Rollenbilder, die Entmachtung von Frauen, ein geringes Selbstwertgefühl und den Kreislauf der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken. Er kann auch Lebens- und Karriereentscheidungen beeinflussen. Obwohl sich die traditionellen Geschlechterrollen innerhalb der Familie (Männer als primäre Ernährer, Frauen, die Hausarbeit verrichten) im Allgemeinen verschoben haben, da mehr Frauen in die bezahlte Arbeitswelt eingetreten sind, sind Faktoren, die zum Wandel beitragen, in einzelnen Familien und Staaten sehr unterschiedlich. Sexistisches Verhalten ist in zwischenmenschlichen Beziehungen nach

¹⁵ Z. B. die Webseite "This Girl Can", die aktive Frauen feiert (www.thisgirlcan.co.uk).

wie vor weit verbreitet, und Frauen verrichten nach wie vor viel mehr unbezahlte Arbeit im Haushalt als Männer.

Artikel 16 CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Familie zu gewährleisten.¹⁶ Der Zusammenhang zwischen Sexismus und der Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen verstärkt die Notwendigkeit, im privaten Bereich tätig zu werden.

Die oben genannten empfohlenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die die Sprache und die Bewusstseinsbildung betreffen, sowie diejenigen, die die Medien, das Bildungswesen und den Kulturbereich betreffen, sind für die Bekämpfung von Sexismus im privaten Bereich besonders wichtig.

Sanktionen für Sexismus in der Familie sind jedoch unangemessen, es sei denn, das Verhalten erreicht die Schwelle zur Kriminalität, wie z. B. körperliche, psychische oder wirtschaftliche Gewalt gegen Frauen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

II.I.1. Einführung von Maßnahmen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben, einschließlich eines bezahlten Elternurlaubs für Frauen und Männer, des allgemeinen Zugangs zu einer hochwertigen und bezahlbaren Kinderbetreuung und anderen sozialen Diensten sowie flexibler Arbeitsregelungen für Frauen und Männer. Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen für die Betreuung älterer Menschen und anderer abhängiger Personen. Organisation von Kampagnen zur Förderung der gleichberechtigten Aufteilung von Haushalts- und Betreuungsaufgaben zwischen Frauen und Männern.

II.I.2. Förderung von politischen Inhalten und Maßnahmen zur Unterstützung der positiven Kindererziehung, die Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Status, ihren Fähigkeiten oder ihrer familiären Situation gleiche Chancen garantiert. Positive Kindererziehung bezieht sich auf ein auf dem besten Interesse des Kindes basierendes Elternverhalten, das wachstumsfördernd, frei von Geschlechterstereotypen, selbstbestimmt und gewaltfrei ist und Anerkennung und Anleitung bietet, die das Setzen von Grenzen beinhaltet, um die volle Entwicklung des Kindes zu ermöglichen.

II.I.3. Einführung von Maßnahmen und Instrumenten, die die Fähigkeiten der Eltern im Umgang mit Cybersexismus und Internet-Pornographie verbessern.

II.I.4. Förderung von Weiterbildung im Erkennen und Ansprechen von Sexismus und sexistischem Verhalten als Teil beruflicher Fortbildungskurse für diejenigen, die mit familiären und zwischenmenschlichen Beziehungen zu tun haben, z. B. für das Personal von Sozialdiensten, einschließlich der Mütterberatung und Kinderbetreuungscentren.

III. Berichterstattung und Bewertung

In dieser Empfehlung werden Mitgliedstaaten aufgefordert, Fortschritte bei der Umsetzung zu überwachen und den/die zuständigen Lenkungsausschuss/-ausschüsse über getroffene Maßnahmen und erzielte Fortschritte zu informieren.

¹⁶ Darüber hinaus verpflichtet CEDAW-Artikel 2.e Staaten, „alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu beseitigen.“

Die Berichterstattung sollte regelmäßig erfolgen und folgende Informationen enthalten:

- rechtliche und politische Rahmenbedingungen, Maßnahmen und bewährte Verfahren, die sich mit Sexismus, sexistischem Verhalten, Geschlechterstereotypisierung und sexistischer Hassrede befassen, insbesondere im öffentlichen Raum, im Internet und in den Medien, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Sektor, in der Justiz, im Bildungswesen, in Sport und Kultur sowie im privaten Bereich, einschließlich der Instrumente zur Meldung sexistischen Verhaltens sowie Disziplinarverfahren und Sanktionen;
- jede umfassende politische Maßnahme, oder Maßnahme im Rahmen einer nationalen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter, die zur Beseitigung von Sexismus und sexistischem Verhalten verabschiedet wurde, einschließlich Definitionen, Indikatoren, nationaler Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen;
- die Arbeit jeder Koordinierungsstelle, die zur Überwachung der Umsetzung auf nationaler Ebene eingerichtet oder benannt wurde;
- Forschungsarbeiten, die durchgeführt und unterstützt werden, um Daten über die Häufigkeit und die Folgen von Sexismus und sexistischem Verhalten in den Zielbereichen sowie über die Ergebnisse solcher Forschungsarbeiten;
- nationale Sensibilisierungsmaßnahmen und -kampagnen, die auf allen Ebenen durchgeführt werden, und auch die Medien, in denen sie durchgeführt wurden.

Bewegungen der jüngeren Zeit wie #MeToo haben das Bewusstsein für anhaltenden, weitreichenden Sexismus in allen Bereichen der Gesellschaft geschärft. Als Reaktion darauf hat der Europarat Empfehlung CM/Rec(2019)1 zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus verabschiedet. Dieser prägende Text enthält die erste internationale Legaldefinition des Begriffs Sexismus. Die Empfehlung stellt die Verbindung zwischen Handlungen des „alltäglichen Sexismus“ und Gewalt gegen Frauen her, als Teil eines Kontinuums, das ein Klima der Einschüchterung, Angst und Diskriminierung schafft, welches vor allem Frauen und Mädchen beeinträchtigt. Der Text legt das Augenmerk darauf, was sexistisches Verhalten ist, und empfiehlt konkrete Möglichkeiten für Regierungen und andere Akteure, es zu bekämpfen

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents. Sie umfasst 47 Mitgliedstaaten, einschließlich aller Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.